

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1) Allgemeines

- > Barbara Mair, Hebamme, 4201 Eidenberg, Hebammenregister des ÖHG 2544
- > Die AGBs regeln den Behandlungsvertrag zwischen Barbara Mair und der zu betreuenden Schwangeren / Gebärenden / Wöchnerin („Klientin“) im Sinne eines freien Dienstvertrages.

2) Vertragsabschluss

- > Der Behandlungsvertrag kommt im Zuge eines Erstgespräch mit Unterzeichnung dessen zu Stande.

3) Vertragsgegenstand

- > Vertragsgegenstand sind der zwischen Barbara Mair und der Klientin vereinbarte Leistungsumfang.

4) Verschwiegenheitspflicht

- > Hinsichtlich der anvertrauten und bekannt gewordenen Tatsachen und Geheimnisse ist die Hebamme gemäß § 7 des Hebammengesetzes (HebG) zur Verschwiegenheit verpflichtet.

5) Versicherung

- > Für ihre Tätigkeit als freiberufliche Hebamme besteht für Barbara Mair eine Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung des Ö Hebammenvereins (Gruppenversicherung C).

6) Termine

- > Die jeweiligen Termine werden mit der Klientin einzeln vereinbart, wobei vereinbarte Termine wahrzunehmen sind, diese aber seitens Barbara Mair auf +/-1 Stunde variieren können.
- > Sollte ein Termin aus einem wichtigen Grund nicht wahrgenommen werden können, so ist dies mindestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin Barbara Mair telefonisch mitzuteilen.
- > Wird der Termin nicht fristgerecht abgesagt oder unentschuldig überhaupt nicht wahrgenommen, so wird ein Ausfallshonorar von € 50,- fällig. Diese Kosten werden von der Krankenkasse nicht rückvergütet.
- > Muss Barbara Mair Termine besonders aufgrund der Leistung von Geburtshilfe absagen, bemüht sie sich um einen zeitnahen Ersatztermin oder überweist (siehe Vertretungsbefugnis).

7) Haftung

- > Barbara Mair haftet nicht für Schäden aus leicht fahrlässigem Verschulden, ausgen. Personenschäden.

8) Mitwirkungspflichten der Klientin

- > Die Klientin ist verpflichtet, Barbara Mair alle relevanten Informationen wahrheitsgemäß mitzuteilen, welche zur Wahrung des Wohls und der Gesundheit ihrer oder ihres Nachkommens wesentlich sind, besonders gesundheitliche Beschwerden, Beeinträchtigungen und Befindlichkeiten.
- > Die Klientin ist verpflichtet, gemeinsam mit Barbara Mair eine umfangreiche Anamnese zu erarbeiten und vertiefende Anamnesen zu machen.
- > Die Klientin ist verpflichtet, die im Mutter-Kind-Pass vorgesehenen (an das Kinderbetreuungsgeld gekoppelten) Untersuchungen vornehmen zu lassen (siehe: <https://www.help.gv.at> Mutter Kind Pass).
- > Die Klientin ist verpflichtet, Barbara Mair allfällige Änderungen über ihre Personendaten oder Wohnsitz unverzüglich zu melden.
- > Bei Verhinderung von Barbara Mair hat die Klientin bei der Organisation einer professionellen Weiterversorgung mitzuwirken.



- > Sollte die Klientin Barbara Mair nicht erreichen können, ist die Klientin dazu verpflichtet Kontakt mit der vereinbarten Vertretung aufzunehmen oder bei dringendem Bedarf klinisch vorstellig zu werden.
- > Sollte Barbara Mair auf den ersten telefonischen Kontaktversuch der Klientin nicht unmittelbar antworten, ist die Klientin dazu verpflichtet die telefonische Kontaktaufnahme mit ihr weiterhin zu versuchen.
- > Die telefonische Kontaktaufnahme muss bei geplanter Geburtsbetreuung ausschließlich per Telefonat erfolgen. Die telefonische Kontaktaufnahme muss vor allem aus Gründen des Geburtsverlaufes, wie Wehentätigkeit, Blasensprung, Geburtsbeginn und dergleichen, erfolgen.
- > Die telefonische Kontaktaufnahme muss bei geplanter Nachbetreuung per Telefonat oder per SMS mit Geburtsdaten am Entbindungstag erfolgen.
- > Die Klientin ist verpflichtet, bei entsprechender medizinischer Indikation während der Betreuung durch Barbara Mair einen zuständigen Arzt / Ärztin aufzusuchen.
- > Die Klientin ist verpflichtet, entsprechende Vorbereitungen für die Betreuung zu Hause zu treffen.

9) Vertretungsbefugnis

- > Barbara Mair erbringt die Leistungen im Wesentlichen selbst. Sie kann sich jedoch auch durch eine geeignete Person vertreten lassen.
- > Bei Verhinderung (besonders im Fall der Leistung von Geburtshilfe) von Barbara Mair für die unaufschiebbare Erbringung der vereinbarten Leistungen bemüht sie sich um eine professionelle Weiterversorgung für die Klientin, wobei auch die Verweisung an eine Klinik als professionelle Weiterversorgung gilt.

10) Dienstverhinderung

- > Im Falle von Krankheit, höherer Gewalt, langfristiger Abwesenheit hat Barbara Mair der Klientin die Dienstverhinderung unverzüglich nach bekannt werden bzw. bei geplanter Abwesenheit frühestmöglich vor Eintritt des Ereignisses anzuzeigen.

11) Arbeitsweise, Verlegung

- > Die Arbeitsweise entspricht der gesetzlichen Grundlage (HebG §2. (1) und §4. (1)). Sollte Schwangerschaft, Geburt oder Wochenbett vom regelrechten Verlauf abweichen, ist es notwendig, einen Arzt / Notarzt beizuziehen oder die Frau und / oder das Kind in das Krankenhaus zu überweisen.
- > Fällt die Entscheidung für eine Verlegung in ein Krankenhaus, wird die entsprechende Klinik unverzüglich informiert und für eine rasche Verlegung vorbereitet. Je nach Situation erfolgt der Transport mit dem Privatauto oder dem Rettungsdienst / Notarzt. Je nach Dringlichkeit kann eine eilige Verlegung in die nächstgelegene Klinik nötig sein.
- > Bei Ankunft im Krankenhaus erfolgt eine ordnungsgemäße Übergabe der geburtsrelevanten Informationen von Barbara Mair an das Krankenhauspersonal (Hebamme und / oder Arzt). Eine Weiterbetreuung durch Barbara Mair im Krankenhaus ist grundsätzlich nicht vorgesehen.
- > Als Hebamme ist Barbara Mair befugt, bei „Gefahr in Verzug“ geburtsrelevante Medikamente zu verabreichen und Maßnahmen zu setzen, bis ärztliche Hilfe möglich ist. Zu einer Hausgeburt führt sie entsprechende Ausrüstung mit (Notfallausrüstung wie Medikamente, Beatmungsbeutel, Instrumente).
- > Die Herztonüberwachung des Ungeborenen erfolgt mithilfe von Dopton und Hörrohr Pinard.

12) Kosten der Betreuung, Beratung und Pflege

- > Die von Barbara Mair im Rahmen des Einzel-Kassenvertrages erbrachten Kassenleistung (MKP-Beratung) werden direkt von ihr mit der zuständigen Krankenversicherung abgerechnet.
- > Die Kosten der Privatleistungen sind im Behandlungsvertrag ersichtlich. Diese verstehen sich als umsatzsteuerfreie Nettobeträge (umsatzsteuerbefreit lt. § 6 Abs. 1 Z 19 UstG).
- > Die von Barbara Mair als Wahlhebamme erbrachten Wahlleistungen werden gesondert vereinbart und in Rechnung gestellt, wobei die Honorarforderung mit der Erbringung der vereinbarten Privatleistung entsteht, wenn nicht anders vereinbart. Die Klientin ist über die Kostenrefundierung der gesetzlichen Krankenkasse aufgeklärt. Hiervon ausgenommen sind die unter Punkt 13) angeführten Vorauszahlungen.

- > Unterbleibt die Leistung ohne das Verschulden von Barbara Mair, obwohl sie zur Erbringung bereit war, so gebührt ihr eine Vergütung gemäß Punkt 6).
- > Falls besondere medizinische Gründe die geplante Betreuung verhindern, werden nur die erbrachten Leistungen verrechnet.
- > Muss eine geplante Hausgeburt aus medizinischen Gründen in ein Krankenhaus verlegt werden, behält es sich Barbara Mair vor, die Betreuung als geburtsbetreuende Wahlhebamme fortzuführen. Eine weitere Betreuung ist nur im Klinikum Rohrbach möglich.
- > Einige Krankenversicherungsanstalten übernehmen zusätzliche Hebammenleistungen. Eventuell auch die VA des Partners. Wenn Sie eine Zusatzversicherung haben, übernimmt diese meist weitere Hebammenleistungen. Erkunden Sie sich rechtzeitig bei Ihren Versicherungsanstalten.



13) Storno-Bedingungen

- > Bleiben relevante Informationen an die Hebamme aus oder wird eine Betreuungsvereinbarung seitens der Klientin storniert, wird ein Verdienstaushonorar in Rechnung gestellt. Dies kann nicht bei der Krankenkasse eingereicht werden.
- > Bei geplanter Geburtsbetreuung wird bei Stornierung nach der 26. SSW die 1. Anzahlung (€400) als Stornogebühr einbehalten.
- > Bei geplanter Wochenbettbetreuung wird bei Stornierung nach der 31. SSW die Anzahlung (€200) als Stornogebühr einbehalten.

14) Zahlungsbedingungen

- > Bei geplanter Geburtsbetreuung ist der 1. Teil des Privathonorars durch eine Anzahlung von € 400,- in der 25. SSW mit dem Vermerk „Geburtsbetreuung + Name“ zu leisten. Der 2. Teil von € 500,- ist mit Beginn der Rufbereitschaft bei 37+0 SSW mit dem Vermerk „Rufbereitschaft Geburt + Name“ zu entrichten. Der Restbetrag der geleisteten Dienstleistungen wird am Ende der Betreuung in Rechnung gestellt.
- > Bei geplanter Vor- und Nachbetreuung ist eine Anzahlung von € 200,- in der 30. SSW mit dem Vermerk „Anzahlung + Name“ zu leisten. Der Restbetrag der geleisteten Dienstleistungen wird am Ende der Betreuung in Rechnung gestellt.
- > Mein IBAN lautet AT33 3413 5000 0720 1734.
- > Bis zu den vollständigen Vorauszahlungen entstehen für Barbara Mair jedenfalls keinerlei Pflichten aus diesem Vertrag und tritt auch kein Leistungsverzug ein.

15) Zahlungsverzug

- > Im Fall des Zahlungsverzuges lt. Zahlungsbedingungen schuldet die Klientin Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe von derzeit 4%.
- > Barbara Mair ist berechtigt für jede Mahnung Mahnspesen in der Höhe von € 10,- in Rechnung zu stellen.

16) Vertragsauflösung

- > Barbara Mair ist dazu berechtigt einen Behandlungsvertrag ohne Angaben von Gründen abzulehnen, besonders wenn das erforderliche Vertrauensverhältnis mit der Klientin nicht erwartet werden kann. Auch ist es Barbara Mair erlaubt, von einem Behandlungsvertrag zurückzutreten, wenn das Vertrauensverhältnis oder die Mitwirkungspflicht missbraucht wurde.
- > Die Klientin ist berechtigt ohne Angaben von Gründen jederzeit, aber unter Einhaltung der Fristen von Punkt 6) und Storno-Bedingungen von Punkt 13) durch schriftliche Erklärung vom gegenständlichen Behandlungsvertrag zurückzutreten.
- > Barbara Mair darf die vertragliche Beziehung zur Klientin jedenfalls einseitig ohne Angaben von Gründen beenden bzw. von dem Behandlungsvertrag zurücktreten, dies unter Berücksichtigung der entsprechenden Schutz- und Sorgfaltspflichten, wobei aber Barbara Mair nicht verpflichtet ist, die Klientin bei der Suche eines anderweitigen Hebammenbeistandes zu unterstützen.
- > Die Hebamme ist berechtigt die Behandlung abzubrechen, wenn insbesondere die Klientin die Beratungsinhalte negiert, erforderliche Auskünfte zur Anamnese und Diagnose unzutreffend oder lückenhaft erteilt, oder aber Therapiemaßnahmen vereitelt.



- > Jedenfalls bleibt aber der Kostenanspruch von Barbara Mair für die bis zur Vertragsauflösung erbrachte Betreuung, Beratung und Pflege und die bereits geleistete Vorauszahlung erhalten.
- > Liegt aufgrund von Wohnortwechsel der neue Wohnsitz der Klientin weiter entfernt des Wohnsitzes von Barbara Mair, kann dies in ihrem Ermessen zu einer Vertragsauflösung führen.

17) Vertragsänderungen

- > Vertragsänderungen können ausschließlich schriftlich erfolgen mit Unterzeichnung beider Vertragspartner. Mündliche Nebenabreden sind unzulässig, insbesondere Abweichungen für dieses Schriftstück.

18) Gerichtsstand

- > Für allfällige Streitigkeiten aus der gegenständlichen Betreuungsvereinbarung wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Linz vereinbart.

19) Datenschutzerklärung

- > Hebammen sind gesetzlich dazu verpflichtet, im Rahmen Ihrer Berufsausübung umfassend zu dokumentieren und diese Dokumentation, die auch durch elektronische Datenverarbeitung erfolgen kann, für mindestens zehn Jahre aufzubewahren (§9 Abs. 2 HebG). Im Rahmen der Hebammenbetreuung werden Daten über Person, sozialen Status, sowie die für die Behandlung notwendigen medizinischen Daten erhoben, gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls im Rahmen der Zweckbestimmung unter Beachtung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Regelungen an Dritte (z.B. gesetzlicher Krankenversicherungsträger) übermittelt. Im Falle einer Überweisung stellt die Hebamme der weiterbetreuenden Stelle Befunde und Daten zur Verfügung, die für die Mit- oder Weiterbehandlung von Mutter und Kind erforderlich sind. Im Rahmen bestimmter Behandlungen werden Fotos zur Verlaufsdokumentation gemacht und gespeichert. Sie dienen ausschließlich der Verlaufskontrolle, gegebenenfalls in anonymisierter Form zur Veranschaulichung des Behandlungserfolges. Mit dem Unterzeichnen des Behandlungsvertrages stimmen Sie der Verwendung Ihrer Daten zu diesen Zwecken zu. Barbara Mair dokumentiert mit dem datenschutzrechtlich einwandfreien Programm „Hebamio“.
- > Ich, Hebamme Barbara Mair, Auberg 4, 4201 Eidenberg, BarbaraMair1@gmx.at verarbeite die Daten in Übereinstimmung mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- > Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zu. Wenn Sie glauben, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist dies die Datenschutzbehörde.

20) Schlussbestimmungen

- > Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder ungültig werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsvorschriften nicht berührt. Anstelle der nicht rechtswirksamen Bestimmungen treten jene, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen, somit was die Vertragsparteien gewollt haben oder gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Regelung bedacht hätten.
- > Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nachstehende Rechtsquellen in nachstehender Reihenfolge:
 - a) Hebmengesetz (HebG)
 - b) Allgemein bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)